

Ordnung

Kinder- und Jugendfeuerwehr Ihrlerstein



beschlossen am 07.06.2022

letzte beschlossene Änderung am: 07.06.2022

Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ihrlerstein

Inhalt

| | |
|---|---|
| Geschlechtsneutrale Formulierungen | 3 |
| I. Name, Wesen, Aufsicht | 3 |
| II. Aufgaben und Ziele | 3 |
| III. Mitgliedschaft | 4 |
| IV. Rechte und Pflichten | 4 |
| V. Ordnungsmaßnahmen | 5 |
| VI. Betreuer | 5 |
| VII. Räume, Material und Kleidung | 5 |
| VIII. Ausbildung | 6 |
| IX. Soziale Absicherung | 6 |
| X. Schlussbestimmung | 6 |

Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ihrlerstein

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

I. Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Kinderfeuerwehr Ihrlerstein ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Ihrlerstein ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein.
- (4) Sie führen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
- (5) Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
- (6) Die Kinder- und Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein sind mit Annahme dieser Ordnung und der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Bayern anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII bzw. Art. 33 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Absatz 4. Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.
- (7) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen.
- (8) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein.

II. Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will Kindern und Jugendlichen einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr wollen in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - a) Förderung des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - b) Förderung des sozialen Engagements

- c) Förderung der sozialen Kompetenzen und Werte
 - d) Vermittlung von technischem Verständnis
 - e) staatsbürgerliche Begegnungen
 - f) internationale Begegnungen und Jugendaustausch
 - g) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager, usw.
 - h) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - i) Mitgestaltung und Pflege der Traditionen der Freiwilligen Feuerwehren
 - j) Förderung des Demokratieverständnisses
- (3) Spezielles Ziel der Kinderfeuerwehr ist zudem das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z.B. Spielen, Basteln, Malen, Sport, usw.

III. Mitgliedschaft

- (1) Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind im Alter zwischen 6 und 12 Jahren beitreten.
Die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
- (2) Der Jugendfeuerwehr kann jedes Kind bzw. jeder Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren beitreten.
Die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
- (3) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Kommandanten bzw. bei gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft an den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein gerichtet werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Kommandant bzw. bei gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft der Vorstand in Absprache mit dem Leiter der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr erlischt:
 - a) bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,
 - b) auf Wunsch des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr,
 - d) durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. die aktive Mannschaft.
- (5) Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr bzw. die aktive Mannschaft muss schriftlich erfolgen.

IV. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich bei Verhinderung frühzeitig beim Leiter der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr zu entschuldigen

- b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ihrlerstein sowie ggf. die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein zu befolgen
- c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern

V. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Verstößt das Mitglied trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen.

Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigte Person informiert werden.

VI. Betreuer

- (1) Die Betreuer leiten die Kinder- und Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vorgaben des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein.
- (2) Die Betreuer werden vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein ernannt.
- (3) Die Betreuer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Betreuer sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) private und/ oder berufliche pädagogische Kenntnisse
 - b) aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein sein
 - c) müssen in ihrer Persönlichkeit zur Betreuung von Kindern geeignet sein
 - d) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

VII. Räume, Material und Kleidung

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr benutzt Räume des Feuerwehrhauses Ihrlerstein und Material der gemeindlichen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr Ihrlerstein und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Ihrlerstein e.V. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Gemeinde oder vom Verein Freiwillige Feuerwehr Ihrlerstein e.V. nach dessen Möglichkeiten beschafft, bzw. finanziert.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine persönliche Schutzausrüstung wie die Jugendfeuerwehr oder die aktiven Kräfte. Eine Warnweste wird zur Verfügung gestellt.
- (3) Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum und müssen nach Austritt zurückgegeben werden.
- (4) Für mutwillig zerstörte oder beschädigte Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes bzw. Jugendlichen.

VIII. Ausbildung

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben jeweils selbständig. Für die Gruppenstunden sowie Ausbildungs- und Einsatzdienste gelten die dafür getroffenen Bestimmungen auf Basis der jeweiligen Altersgruppe.
- (2) Die Ausbildung wird von den jeweiligen Betreuern gemeinsam nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant, vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.
- (3) Für die Ausbildung und Aktivitäten wird von den Betreuern ein Jahresdienstplan erstellt.

IX. Soziale Absicherung

- (1) Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist jederzeit zu achten.
- (2) Etwaige, bei den Treffen der Kinder- und Jugendfeuerwehr erlittenen Verletzungen, sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Der Betreuer informiert umgehend den Kommandanten und die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder und Jugendliche, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
- (4) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitärem Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Relevante Krankheitsfälle, Allergien und sonstige körperlichen Beeinträchtigungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.
- (5) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind während des Übungsbetriebes und bei Ausflügen über die kommunale Unfallversicherung der Gemeinde versichert.

X. Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Ihrlerstein wurde am 07.06.2022 beschlossen.
- (2) Die Ordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr tritt am 15.06.2022 in Kraft.